



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Dr. Robert Habeck, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-
FAX +49 (0)3018 615-
E-MAIL info@bmwk.bund.de

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien

Steffi Lemke, MdB
Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin

TEL +49 3018 305-
FAX +49 3018 305-
E-MAIL maileingang@bmuv.bund.de

DATUM Berlin, Oktober 2022

Az: -
RefL.: 18 615-
Bearb: 18 615-
18 615-

Kabinettsache
Datenblatt Nr.: [...]

Entwurf eines [...]

hier: [...]

Anlagen: - 3 -

Anliegender Gesetzentwurf nebst Beschlussvorschlag sowie Sprechzettel für den Regierungssprecher übersenden wir mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Wege eines Umlaufverfahrens herbeizuführen.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der

Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es auch zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb.

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind auch Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. Auf der Grundlage der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) wurde als ein Baustein hierfür der befristete Weiterbetrieb der Kernkraftwerke in Deutschland identifiziert.

Dabei muss der Beitrag der Kernenergie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach den Berechnungen des Stresstests und die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kernenergie und damit verbundene Überlegungen abgewogen werden. Eingebracht wird daher eine gesetzliche Regelung für den befristeten Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis zum 15. April 2023.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Atomgesetz geändert.

Die Änderungen des Atomgesetzes sind notwendig, um die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 über den 31. Dezember 2022 und die festgelegten Reststrommengen hinaus zu ermöglichen. Angesichts des kurzen Zeitraums des Weiterbetriebs wird auf das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung verzichtet. Es wird zudem klargestellt, dass die

Änderungen die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht berühren. Die Sicherheit der Anlagen wird auch im Rahmen des befristeten Weiterbetriebs fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen. Das Bundesministerium [...] haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die anderen Ressorts haben keine Einwände erhoben. Dem Bundesministerium der Justiz wurde der Gesetzentwurf zur rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung übersandt (Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO). Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Er hat keine Stellungnahme eingereicht.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

Dr. Robert Habeck

Steffi Lemke